

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Österreich Fernsehen GmbH, (nachfolgend „Sky“), Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien, für den Bezug von Programminhalten von Sky, sofern der Abonnent diese Programminhalte über einen aufrechten Nutzungsvertrag mit T-Mobile Austria/UPC (nachfolgend „Nutzungsvertrag“) in Österreich bezieht. Der Inhalt dieses Vertragsverhältnisses zwischen der Sky Österreich Fernsehen GmbH und dem Abonnenten wird – in absteigender Reihenfolge – geregelt durch 1) den jeweiligen Einzelvertrag (nachfolgend „Abonnement“), 2) die vorliegenden AGB und 3) Entgeltbestimmungen (nachfolgend gemeinsam „Vertragsgrundlagen“).

## 1. Leistungen von Sky

### 1.1 Programm

1.1.1 Sky stellt dem volljährigen Abonnenten das vereinbarte Programm (bestehend aus den vom Abonnenten gebuchten sog. „Paketen“) nach Maßgabe dieser AGB zur Verfügung. Die verschiedenen Pakete sowie die Zubuchoption „Premium HD“ setzen sich jeweils aus einer unterschiedlichen Anzahl von Programmkanälen (nachfolgend „Kanäle“) zusammen, auf denen wiederum unterschiedliche Programminhalte (entspricht der einzelnen Sendung) ausgestrahlt werden. Zum Empfang von HD-Programminhalten ist der Abonnent nur nach Buchung der entsprechenden HD-Kanäle berechtigt.

1.1.2 Der Abonnent erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Kanäle nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden.

### 1.2 Sky Go

1.2.1 Das vereinbarte Programm kann sowohl linear empfangen als auch via dem Online-Dienst „Sky Go“ abgerufen werden. Sky Go bietet eine Online-Zugangsmöglichkeit zu ausgewählten Inhalten des Abonnements. Zur Nutzung von Sky Go sind ausschließlich Abonnenten berechtigt, die ein aufrechtes und aktives Abonnement über den Empfang des Sky Programmes mit Sky geschlossen haben. Die über Sky Go verfügbaren Inhalte sind jeweils abhängig von den im Rahmen des Abonnements gebuchten Paketen und vom jeweiligen Endgerät (z.B. Tablet, PC). Es obliegt dem Abonnenten dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm genutzten Endgeräte die Systemvoraussetzungen erfüllen. Der Abonnent kann sich unter [www.skygo.sky.at/faq](http://www.skygo.sky.at/faq) darüber informieren, welche Endgeräte aktuell die Systemvoraussetzungen erfüllen und wie die Registrierung der Endgeräte im Detail erfolgt. Für die über Sky Go verfügbaren Inhalte, gilt folgende Buchungslogik des Sky Programmes:

- Abonnenten, die im Rahmen des Abonnements das „Cinema“-Paket gebucht haben, können die jeweils für das jeweilige Endgerät verfügbaren Inhalte des Cinema Paketes abrufen.
- Abonnenten, die im Rahmen des Abonnements das „Sport“-Paket gebucht haben, können die jeweils für das jeweilige Endgerät verfügbaren Inhalte des Sport Paketes abrufen.
- Abonnenten, die im Rahmen des Abonnements das „Fußball Bundesliga“-Paket gebucht haben, können die jeweils für das jeweilige Endgerät verfügbaren Inhalte des Fußball Bundesliga Paketes abrufen.
- Abonnenten, die im Rahmen des Abonnements „Premium HD“ gebucht haben, können die jeweils für das jeweilige Endgerät verfügbaren Premium HD-Sender abrufen.

### 1.2.2 Registrierung von Endgeräten

Die für die Nutzung von Sky Go einsetzbaren Endgeräte müssen bei Sky registriert werden. Es besteht kein Anspruch auf die Registrierung eines bestimmten Gerätes. Es können maximal bis zu vier Endgeräte gleichzeitig registriert werden. Die Registrierung erfolgt automatisch durch erstmaliges Log-In mit dem jeweiligen Endgerät. Die Liste der registrierten Endgeräte kann in bestimmten Zeitabständen zurückgesetzt werden. Die Nutzung von Sky Go auf einem Endgerät schließt die gleichzeitige Nutzung auf einem anderen Endgerät aus. Sky kann die Anzahl der zur Registrierung zugelassenen Endgeräte erweitern oder reduzieren soweit dies erforderlich und für den Abonnenten zumutbar ist.

### 1.2.3 Anmeldung und Log-In

1.2.3.1 Nur volljährige Personen sind zur Nutzung von Sky Go berechtigt. Sky darf die Nutzung von Sky Go beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, die Internetoperabilität von Sky Go oder der Datenschutz dies erfordern.

1.2.3.2 Vor jeder Nutzung von Sky Go ist die Eingabe der Sky Kundennummer und der Sky PIN durch den Abonnenten erforderlich (im Folgenden „Log-In-Daten“). Optional hat der Abonnent die Möglichkeit die angebotene Funktion „Auf diesem PC angemeldet bleiben/Automatisch einloggen“ wahrzunehmen. Die Sky Kundennummer und die Sky PIN werden bei Wahl dieser Funktion auf dem verwendeten Gerät hinterlegt und der Abonnent bleibt für Sky Go automatisch angemeldet.

1.2.3.3 Der Abonnent darf die Log-In-Daten für die Nutzung von Sky Go nicht an minderjährige Personen weitergeben. Außerdem darf der Abonnent seine Log-In-Daten ausschließlich zu seinem Haushalt gehörenden Personen zur Verfügung stellen.

### 1.2.4 Pflichten des Abonnenten

Der Abonnent hat für eine ausreichende Netzqualität und für eine konstante Netzverfügbarkeit zu sorgen. Die Bereitstellung der Endgeräte und der ausreichenden Internetverbindung obliegt dem Abonnenten. Verbindungskosten (Internet) sind vom Abonnenten zu tragen.

## 2. Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

### 2.1 Freischaltung und Nutzung

2.1.1 Um das Sky Programm über T-Mobile Austria/UPC empfangen zu können, muss der Abonnent über einen aufrechten Nutzungsvertrag über ein Magenta TV Produkt (ausgenommen Magenta TV S) verfügen. Die technische Freischaltung des Sky Programmes erfolgt durch T-Mobile Austria/UPC auf der dem Abonnenten von T-Mobile Austria/UPC zur Verfügung gestellten Smartcard, welche in die TV HD Box oder einem TV HD Recorder integriert ist. Die gesamte technische Dienstleistung betreffend den Nutzungsvertrag für T-Mobile Austria/UPC (TV HD Box, TV HD Recorder etc.) richtet sich ausschließlich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Abonnenten und T-Mobile Austria/UPC. Die mit dem Nutzungsvertrag ggf. anfallenden Kosten (z.B. monatliches Entgelt für die Nutzung) sind vom Abonnenten zu tragen. Für den Empfang von HD-Programminhalten hat der Abonnent ein zum HD-Empfang geeignetes Endgerät bereitzustellen.

2.1.2 Das Abonnement berechtigt den Abonnenten ausschließlich zur privaten Nutzung des Sky Programms an der Adresse und in dem Haushalt in Österreich, auf die das Abonnement angemeldet ist. Der Abonnent ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Programminhalte öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS-Dienste, zu nutzen. Die Nutzung des Sky Abonnements bzw. der Smartcard zur Weitergabe von Verschlüsselungsdaten an Dritte, um die Programme von Sky unberechtigt zu nutzen (nachfolgend „Cardsharing“) ist strengstens untersagt. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Sky Programminhalte verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen. Für den Fall, dass der Abonnent das von Sky im Rahmen des Abonnements zur Verfügung gestellte Programm schuldhaft zur vertragswidrigen öffentlichen Vorführung (insbesondere im Gastronomiektor) nutzt oder nutzbar macht, ist Sky berechtigt vom Abonnenten eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 zu erheben. Sky behält sich das Recht vor, gegen Personen, die das Programm missbräuchlich nutzen oder nutzbar machen, zivil- und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten. Sky darf die Sehberechtigung jederzeit entziehen, soweit dies erforderlich ist, um eine vertragswidrige Nutzung zu unterbinden.

2.1.3 Die Nutzung des Sky Programmes darf vorbehaltlich der Nutzung von Online-Inhaltendiensten gemäß Punkt 2.1.4 - nur innerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von Sky erfolgen. Das offizielle Verbreitungsgebiet ist den Kommunikationsmedien von Sky zu entnehmen und umfasst jedenfalls Österreich.

2.1.4 Abonnenten können ab dem 01.04.2018 Online-Inhaltendienste von Sky gemäß „Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt“ auch während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Österreich und der Adresse nach Deutschland nutzen.

### 2.2 Vertragsrelevante Mitteilungen / E-Mail Adresse

2.2.1 Der Abonnent hat eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail Adresse und Telefonnummer) neben T-Mobile Austria/UPC zusätzlich auch Sky unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent neben T-Mobile Austria/UPC auch Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

2.2.2 Falls der Abonnent Sky nicht über Änderungen der Anschrift informiert, dann gelten Mitteilungen auch dann, wenn sie dem Abonnenten tatsächlich nicht zugegangen sind, als zugegangen, wenn Sky diese Mitteilungen an die vom Abonnenten zuletzt bekannt gegebene Anschrift übermittelt hat. In diesem Fall gilt die Zustellung an eine innerhalb von Österreich gelegene Adresse am 3. Werktag ab Versanddatum als bewirkt.

2.2.3 Sofern der Abonnent bei Vertragsabschluss eine E-Mail Adresse angegeben hat, ist Sky berechtigt, dem Abonnenten vertragsrelevante Mitteilungen - wie insbesondere Kündigungen und Vertragsdatenbestätigungen - auch an die vom Abonnenten bekanntgegebene E-Mail Adresse zu senden.

2.2.4 Der Abonnent ist verpflichtet, die von ihm zum Empfang vertragsrelevanter Mitteilungen angegebene E-Mail Adresse in einem solchen Zustand zu halten, dass E-Mails auch abgerufen werden können. Sky empfiehlt dem Abonnenten, den E-Mail Account regelmäßig, zumindest aber einmal pro Woche, abzurufen, um einer Versäumnis in Bezug auf Zahlungs- und Reaktionsfristen vorzubeugen.

## 3. Vergütungsregelungen

3.1 Den festgelegten monatlichen Abonnementbeitrag und sonstige Beiträge zahlt der Abonnent im Voraus an Sky. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen (vorläufigen) Einstellung der Zurverfügungstellung des Sky Programmes im Fall unberechtigter öffentlicher Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2. Zusätzlich hat der Abonnent bei Abonnementabschluss gegebenenfalls vereinbarte Aktivierungsgebühren für das Abonnement zu leisten.

3.2 Bei Zahlung im SEPA Basislastschriftverfahren zieht T-Mobile Austria/UPC die Abonnementbeiträge im Namen und auf Rechnung von Sky ein und führt das gesamte Inkasso im Auftrag und Namen von Sky durch. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Bankinstituts keine Verpflichtung auf Einlösung. Teileinlösungen werden

im Bankeinzugsverfahren nicht vorgenommen.

**3.3** Der Abonnent erklärt sich damit einverstanden, dass seine Bankdaten von T-Mobile Austria/UPC an Sky weitergegeben werden. Abschließend stimmt der Abonnent ausdrücklich zu, dass während aufrechtem Sky Abonnement (auch im Fall der Beendigung des Nutzungsvertrages des Abonnenten mit T-Mobile Austria/UPC, der für den Empfang von Sky Voraussetzungen ist) Kosten im Zusammenhang mit dem Sky Abonnement oder der Beendigung desselben von der Bankverbindung, die er T-Mobile Austria/UPC und/oder Sky angegeben hat, eingezogen werden.

**3.4** Sofern der Abonnent den T-Mobile Austria/UPC-Rechnungsbetrag per Zahlschein bezahlt, werden auch die Sky Abonnementbeiträge auf diesem ausgewiesen. Während aufrechtem Sky Abonnement (auch im Fall der Beendigung des Nutzungsvertrages des Abonnenten mit T-Mobile Austria/UPC) werden Kosten, die mit der Beendigung des Sky Abonnement in Zusammenhang stehen (z.B. Sky Abonnementkosten werden im Fall einer unterjährigen Kündigung des Nutzungsvertrages mit T-Mobile Austria/UPC bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung durch Sky berechnet) per Zahlschein vorgeschrieben.

**3.5** Der Einzug von Entgelten erfolgt im SEPA Basislastschriftverfahren mindestens ein Mal monatlich zu Beginn eines Monats. Bei Bankeinzügen im Sepa Basislastschriftverfahren, kann Sky dem Kontoinhaber den Lastschrift einzug mit einer verkürzten Ankuendigungsfrist von mindestens 5 Tagen mitteilen. Wird ein Bankeinzug durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, ist Sky berechtigt vom Abonnenten ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 10,00 pro Rückbuchung einzuheben, sowie den Bearbeitungsaufwand, den die Bank Sky vorschreibt, zu verrechnen.

**3.6** Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Sky berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verrechnen. Für Mahnungen infolge Zahlungsverzuges ist Sky berechtigt, dem Abonnenten eine angemessene Manipulationsgebühr (bis zu € 17,44 pro Mahnung) zu verrechnen. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Abonnent, soweit die Einforderung der ausstehenden Beiträge durch ein von Sky beauftragtes Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt erfolgt, die Kosten, welche zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung notwendig waren, zu ersetzen. Die Kosten werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften zum höchst möglichen Ansatz verrechnet. Für Mahnungen infolge Zahlungsverzuges verrechnet Sky dem Abonnenten die angefallenen, notwendigen, zweckdienlichen und angemessenen Spesen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Abonnent, soweit die Einforderung der ausstehenden Beiträge durch ein von Sky beauftragtes Inkassobüro und/oder einen Rechtsanwalt erfolgt, die Kosten welche zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung notwendig waren, zu ersetzen. Der Kostenbetrag (inkl. Umsatzsteuer, exkl. Barauslagen, wie z.B. Porto etc.) für eine einzelne Leistung eines Inkassobüros bzw. eines Rechtsanwalts darf 50% der mit dieser Leistung eingeforderten Beiträge nicht überschreiten. Solange der Abonnent in Zahlungsverzug ist, kann Sky den Abschluss neuer Abonnements ablehnen.

## 4. Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

**4.1** Der Abonnent ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist. Für den Fall, dass der Programmausfall auf ein Verschulden des Abonnenten (z.B. Sperre des T-Mobile Austria/UPC Anschlusses aufgrund Zahlungsverzug des Abonnenten) zurückzuführen ist, hat der Abonnent keinen Anspruch auf Minderung.

**4.2** Sky haftet für Schäden aus Vertragsverletzungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen haftet Sky wie für eigenes Verhalten.

**4.3** Der Abonnent hat das Recht, das Abonnement außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen, falls es innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zu Programmausfällen kommt, die insgesamt mehr als 14 Tage andauern.

**4.4** Sky ist nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände, die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

## 5. Datenschutz

**5.1** Sky ist Verantwortlicher für die Verarbeitung der vom Abonnent angegebenen personenbezogenen Daten. Fragen zum Datenschutz kann der Abonnent an die oben genannte Adresse oder an [infoservice@sky.at](mailto:infoservice@sky.at) richten.

**5.2** Die vom Abonnent angegebenen personenbezogenen Vertragsdaten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky verarbeitet und innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert, soweit dies für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist (§ 8 Abs. 3 Ziff. 4, Abs. 1 Ziff. 4 DSGVO 2000 bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO). Die Daten werden an den jeweiligen T-Mobile Austria/UPC Vertragspartner zur Erfüllung des Vertragszwecks und an Dienstleister, die im Auftrag von Sky Leistungen erbringen (Auftragsverarbeitung, § 10 DSGVO 2000 bzw. Art. 28 DS-GVO) übermittelt. Sofern sich ein Sky Dienstleister in einem Drittland befindet, wird durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Verwendung von EU-Standardvertragsklauseln) gewährleistet, dass die Rechte des

Abonnenten als betroffene Person gewahrt sind.

**5.3** Sky übermittelt auf Grundlage von § 8 Abs. 1 Ziff. 4 DSGVO 2000 bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zum Zweck der Einbringung offener Forderungen aus dem Abonnement Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Abonnements sowie einer allfälligen Beendigung des Abonnements an Rechtsanwälte oder Inkassobüros (derzeit die Infoscore Austria GmbH, Weyringergasse 1, 1040 Wien).

**5.4** Sky nutzt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO Adressdaten von Abonnenten, die Sky im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat, um diese Informationen zu Sky Produkten aus dem Bereich Pay-TV zukommen zu lassen (Direktwerbung). Der Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung kann der Abonnent jederzeit unter [infoservice@sky.at](mailto:infoservice@sky.at) widersprechen.

**5.5** Sky darf dem Abonnenten zudem elektronische Nachrichten (insbesondere E-Mail, SMS) zum Zweck der Information über Angebote von Sky aus dem Bereich Pay-TV übermitteln, welche ähnlich sind zu den bereits abonnierten Paketen und/oder Kanälen des Abonnenten. Sky wird genannte Nachrichten nur übermitteln, falls der Abonnent Sky die entsprechenden Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.) im Rahmen des Abonnements bekanntgegeben und die Zusendung nicht abgelehnt hat. Der Abonnent kann der Übermittlung solcher Nachrichten jederzeit problemlos und kostenfrei, u.a. unter der oben genannten Adresse oder per Mail an [infoservice@sky.at](mailto:infoservice@sky.at) widersprechen. Der Abonnent wird bei jeder Übermittlung genannter Nachrichten über sein Widerrufsrecht informiert.

**5.6** Der Abonnent hat das Recht, unentgeltlich Auskunft über die von ihm bei Sky gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (§ 26 DSGVO 2000 bzw. Art. 15 DS-GVO). Der Abonnent hat außerdem das Recht, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen (§ 27 DSGVO 2000 bzw. Art. 16-18 DS-GVO) sowie ab dem 25.05.2018 das Recht, betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO). Einer Datenverarbeitung, die zur Wahrung berechtigter Interessen von Sky oder eines Dritten erforderlich ist oder die zum Zweck der Direktwerbung erfolgt, kann der Abonnent jederzeit widersprechen (§ 28 DSGVO 2000 bzw. Art. 21 DS-GVO). Entsprechende Anfragen kann der Abonnent an die oben genannte Adresse oder an [infoservice@sky.at](mailto:infoservice@sky.at) richten. Ist der Abonnent der Ansicht, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch Sky einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, kann er sich auch an eine Aufsichtsbehörde wenden.

**5.7** Weitere Informationen zum Datenschutz bei Sky finden sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der Webseite unter [www.sky.at](http://www.sky.at) bzw. auf den Webseiten der jeweiligen Sky Produkte (z.B. <http://www.skygo.sky.at>, <https://store.sky.at/>)

## 6. Vertragsabschluss/Vertragsdauer/Vertragsänderung /Kündigung

**6.1** Das Abonnement beginnt mit Freischaltung des Sky Programmes zu laufen. Diese erfolgt – vorausgesetzt die Installation wurde ordnungsgemäß durchgeführt – durch Einschub der Smartcard in die von T-Mobile Austria/UPC zur Verfügung gestellte TV HD Box bzw. den TV HD Recorder, ungeachtet des Umstandes, ob der Aboabschluss in einem Magenta Shop oder telefonisch/Internet erfolgt.

**6.2** Sky ist berechtigt einen Vertragsschluss abzulehnen, insbesondere wenn einer der folgenden (Ablehnungs-) Gründe auf den Abonnenten zutrifft:

- Zahlungsverzug gegenüber Sky;
- Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wurde in den letzten drei Jahren ein Abonnement mit dem Abonnenten von Sky gekündigt;
- Fehlende Geschäftsfähigkeit, sofern keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt;
- Bei der Bestellung wurden unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht;
- Fehlende schriftliche Einzugsermächtigung;
- Es besteht der begründete Verdacht, dass Leistungen von Sky missbräuchlich verwendet werden (insb. Pkt. 2.1.2);
- Es bestehen begründete Zweifel an der Bonität, z.B. es wurde ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen, es wurde ein Konkurs- oder Ausgleichs-Verfahren über das Vermögen des Abonnenten eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.

**6.3** Das Abonnement ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**6.4** Die jeweils vereinbarte Mindestvertragslaufzeit (z.B. 12 Monate) umfasst zusätzlich den anteiligen Monat des Vertragsbeginns (z.B. X Tage des Monats, in welchem der Tag des Vertragsbeginns liegt + 12 Monate).

**6.5** Das Abonnement kann erstmals zum Ablauf des Monats, mit welchem die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit endet, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden (z.B. Mindestvertragslaufzeit 12 Monate und Vertragsbeginn am 15.7.: erste Kündigungsmöglichkeit zum 31.7. des darauffolgenden Jahres, die Kündigung muss bis spätestens 31.5. eingelangt sein). Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich, wobei die Kündigung mit Ende des darauffolgenden Monats wirksam wird. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen bei T-Mobile Austria/UPC maßgeblich.

**6.6** Der Abonnent hat während aufrechtem Abonnement die Möglichkeit, den vereinbarten Umfang seines Abonnements, entweder einseitig oder gemeinsam mit Sky, zu nachfolgenden Bedingungen zu ändern, wobei Sky den Abonnenten jeweils im Vorhinein im Rahmen ihrer Marktkommunikation über die

entsprechenden Vertragsfolgen aufklärt:

**a) Sonderangebote:** Der Abonnent hat gegebenenfalls die Möglichkeit, Sonderangebote von Sky (z.B. besonderer Rabatt) in Anspruch zu nehmen. **In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag der Annahme des Sonderangebots neu zu laufen.**

**b) Paketwechsel:** Der Abonnent hat die Möglichkeit, im Rahmen der zulässigen Kombinationsmöglichkeiten auf eine mindestens gleichwertige Paketkombination zu wechseln (z.B. statt dem Paket Cinema das Paket Sport). In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag des Wechsels neu zu laufen.

**c) Paketreduktion:** Der Abonnent hat die Möglichkeit, den vertraglich vereinbarten Programmumfang zu reduzieren (z.B. Reduktion der Pakete Sport und Cinema auf nur Paket Cinema), dies jedoch nur zu den vertraglich vereinbarten Kündigungsterminen. **In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit des Sky Abonnements mit dem Tag der Reduktion neu zu laufen.**

**d) Paketerweiterung:** Der Abonnent hat jederzeit die Möglichkeit, eine Erweiterung seines Programmumfangs in Anspruch zu nehmen (z.B. von Paket Cinema auf die Pakete Cinema und Sport). An seinen vereinbarten Kündigungsterminen ändert sich dadurch nichts.

**6.7** Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus eigenem Verschulden und nicht nur geringfügig in Zahlungsverzug, so kann Sky trotz Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen. Neben dem Recht zum Entzug der Sehberechtigung bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Pkt. 6.9 unberührt.

**6.8** Sky hat das Recht, das Abonnement bezüglich einzelner Pakete und/oder Kanäle außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, falls Sky aufgrund von lizenzrechtlichen Gründen (insb. bei Rechtsverlust oder dem Erwerb neuer Rechte) und/oder aus technischen Gründen (insb. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten) nicht mehr in der Lage ist, dem Abonnenten diese Pakete und/oder Kanäle anzubieten. Die übrigen Bestimmungen des Abonnements bleiben unberührt.

**6.9** Kündigt Sky das Abonnement außerordentlich nach Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges oder nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger schuldhafter Leistungspflichtverletzung des Abonnenten, ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der vertraglich vereinbarten Leistung verpflichtet. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach Höhe und Anzahl der Abonnementbeiträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (z.B. ordentlicher Kündigungstermin 31.12.; außerordentliche Kündigung 31.08.; Laufzeit bis zum nächsten Kündigungstermin wären 4 Monate: Der Abonnent hat in diesem Fall Schadenersatz in der Höhe des 4-fachen vereinbarten monatlichen Abonnementbeitrags zu zahlen). Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist die Höhe des Schadenersatzes auf einen monatlichen Abonnementbeitrag beschränkt.

## 7. Jugendschutz

Bestimmte Sky Programminhalte sind ausschließlich für Erwachsene geeignet. Der Abonnent muss sicherstellen, dass diese Programminhalte von Minderjährigen nicht wahrgenommen werden können, wie etwa durch Sperre einzelner Kanäle mittels der TV HD Box bzw. dem TV HD Recorder (falls Funktion vorhanden), oder durch geeignete Aufklärung der Minderjährigen über Programminhalte. Die Funktion einer Kanalsperre mittels TV HD Box bzw. dem TV HD Recorder kann der Bedienungsanleitung entnommen werden. Sollte begründeter Verdacht bestehen, dass Minderjährige über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu jugendgefährdenden Programminhalten haben, kann Sky den Zugang zu diesen Programminhalten bis auf Weiteres sperren.

## 8. AGB- und Entgeltänderungen

**8.1** Sky ist berechtigt, geringfügige Änderungen in der inhaltlichen Gestaltung der Pakete und/oder Kanäle vorzunehmen, solange der Gesamtcharakter des Pakets und/oder Kanals erhalten bleibt und diese Änderungen sachlich ge-

rechtfertigt sind, weil – ohne dass Sky hieraus ein Vorwurf gemacht werden kann – Lizenzvereinbarungen mit Dritten nicht verlängert werden konnten und diese Änderung für den Abonnenten zumutbar ist.

**8.2** Sky hat das Recht, die mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge entsprechend zu erhöhen, falls sich Lizenzkosten (insbesondere Lizenzkosten für den Erwerb von Premium-Sportrechten, Filmrechten, oder Verbreitungsrechten für Drittkanäle) für die im Rahmen des Abonnements ausgestrahlten Programminhalte, extern verursachte Technikkosten (insbesondere von Kabelweiterleitungsentgelten durch Kabelnetzbetreiber) oder Gebühren oder Steuern, die sich auf die Kosten der Ausstrahlung der im Rahmen des Abonnements gesendeten Programminhalte auswirken, erhöhen. Eine solche Erhöhung muss dem Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt werden. Die Regelung findet während der ersten 2 Monate nach Vertragsbeginn (Pkt. 6) keine Anwendung.

**8.3** Falls sich die in Pkt. 8.2 genannten externen Technik- und/oder Lizenzkosten, Steuern und/oder Gebühren verringern, so wird Sky diese Reduktion entsprechend an den Abonnenten in Form einer Reduktion der mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge weitergeben.

**8.4** Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Pkt. 8.1 und 8.2 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs 3 TKG bleibt von den Pkt. 8.1 und 8.2 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, das Abonnement bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

**8.5** Sky kann Vertragsänderungen auch einvernehmlich mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde erhält ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in schriftlicher Form. In diesem Angebot sind sämtliche Änderungen abgebildet. Zusätzlich findet der Kunde einen Hinweis auf die Volltext-Version unter [www.sky.at/agb](http://www.sky.at/agb). Gleichzeitig informiert Sky den Kunden über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht bis zum In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen schriftlich widerspricht. Sky wird den Kunden in diesem Angebot über diese Frist sowie über die Bedeutung seines Verhaltens informieren.

## 9. Übertragung an Dritte

Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnement nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

## 10. Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens nach § 122 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte kann der Abonnent der Regulierungsbehörde (RTR) Streit- oder Beschwerde-Fälle vorlegen, z.B. zur Qualität der Leistungen von Sky, bei Zahlungsstreitigkeiten zwischen Sky und dem Abonnenten, die nicht einvernehmlich zu lösen waren oder bei behaupteten Verletzungen des TKG. Die RTR bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung und informiert den Abonnenten und Sky über ihre Ansicht zu diesem Fall. Auf der Website der RTR unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) findet der Abonnent weitere Informationen, z.B. Verfahrensrichtlinien.

## 11. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der AGB